

# Antrag auf Schülerbeförderung

	ab	(Manat Jaha)	<u></u>
		(Monat, Jahr)	
Erstantrag	Folgeantrag	g	(ab Klasse 11)*
Angaben zum/zur	Schüler/in (Bitte	alle Felder vollständig in l	Druckhuchstahan ausfüllan)
Vorname Schüler/in	Name Schü		Geburtsdatum Schüler/in
			Geschlecht: □w □m □d
PLZ, Wohnort (ggf. Ortsteil)	Straße, Hau	s-Nr.	Telefonnummer
Name, Vorname und ggf. abwe minderjährigen Schüler/innen	ichende Anschrift aller ge	esetzlichen Vertreter/Erzie	hungsberechtigten bei
minuorjamigon contaci/minon			
Zu welcher Schule soll befördert werden?			Klasse
Angaben zur Schu	ılform		
Angaben zur Schu	<u> </u>		
Grundschule	$\sqcup_{\mathcal{C}}$	Gymnasium	Förderschule
Gesamtschule	1 1	Berufsfachschule	Oberschule
Berufseinstiegssc	<del></del>	ohne Realschulabschluss	
Boraroomonogooo		itte genaue Schulbezeichnu	ung)
A			
<u>Angaben zur Befö</u>	<u>raerung</u>		
zwischen		und	
			(Schulort)
andere Beförderung	g/sonstiges (nicht	t für Sek II möglich!	)
Begründung:			
-		n. •	We get a section District Dist
		(DI	tte ggf. gesondertes Blatt benutzen)
Ich versichere die Richtig	jkeit und Vollständigkeit	meiner Angaben.	
Von den umseitigen Hinv	=	=	genommen.
Ort, Datum		Unterschrift d	volljährigen Schüler/in oder
on, Dalum			ehungsberechtigten
Es wird versichert, dass d. o.g. besucht.	Schüler/in die Schule		
Ganztagsschulbesuch: ☐ Hall	otagsschulbesuch: 🖂		
	3	Stempel der Schule:	

# Hinweise zur Schülerbeförderung

#### Beförderungsanspruch:

Ein Erstattungs- oder Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nur für den Weg zu der nächsten Schule, die die von dem Schüler gewählte Schulform anbietet. Im Falle von vorhandenen Schulbezirken besteht der Anspruch zu der in der Schulbezirkssatzung festgelegten Schule.

## Übernahme der Beförderung:

Nach § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)<sup>1</sup> bestimmt der Träger der Schülerbeförderung über die Leistung der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung wird durch den Landkreis Uelzen organisiert. Die Anträge auf Fahrkarten für die Schülerbeförderung sind über die Schulen zu stellen. Es wird die notwendige Beförderung auf dem Schulweg zum stundenplanmäßigen Unterricht übernommen, wenn ein Anspruch besteht. Als Leistung der Schülerbeförderung sind möglich:

- Schülersammelzeitkarte (Busfahrkarte) der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)
- Schüler-Abo-Card (kombinierte Bus und Zugfahrkarte) als personenbezogener Fahrschein der Deutschen Bahn AG
- Berechtigungsausweis für Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr
- Fahrtkostenerstattung jedoch nur in Einzelfällen und auf gesonderten Antrag möglich
- Sonderbeförderung von Schülern in Ausnahmefällen (z.B. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar).

## Antragstellung:

Der Antrag auf Schülerbeförderung ist von dem gesetzlichen Vertreter oder dem volljährigen Schüler selbst zu stellen.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat der zuständigen (neuen) Schule abzugeben. Das Einhalten dieser Frist ist notwendig, um die Ansprüche zu prüfen und die rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn zu gewährleisten. Bei Anträgen, die verspätet oder erst innerhalb des laufenden Schuljahres eingehen, muss mit einer Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen gerechnet werden.

#### Bewilligung:

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 114 Abs.1 NSchG i.V.m. der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn

- der Schüler seinen Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Uelzen hat und
- ein Schulkindergarten besucht oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnimmt sowie bei den im § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
  4 NSchG genannten Schüler, die im Gebiet des Landkreises Uelzen wohnen und

die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule (Schulweg) die Mindestentfernungsgrenze erreicht (für Primarbereich = 2 km; für Sekundarbereich I = 4 km), oder wenn ein **Erweiterter Beförderungsanspruch besteht.** Dieser kann bestehen, auch wenn die Mindestentfernungsgrenze unterschritten wird, falls

der Schulweg dem Schüler nicht zuzumuten

(gefährlicher Schulweg oder anderer wichtiger Umstand), oder

 eine Beförderung aus anderen Gründen (z.B. Krankheit – Attest muss vorgelegt werden) erforderlich ist.

## Fahrkostenerstattung:

Besteht eine öffentliche Verkehrsverbindung zur nächsten Schule und die zumutbaren Fahr- und Wartezeiten werden nicht überschritten, kann eine Erstattung von Beförderungskosten nur ausnahmsweise aufgrund einer Entscheidung des Landkreises

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137) in der z.Z. gültigen Fassung.

<sup>2</sup> In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.10.2020 Stand 21.07.2021 Uelzen und maximal bis zur Höhe der Kosten erfolgen, die bei des günstigsten Tarifes im Personennahverkehr auf dieser Strecke angefallen wären. Ein Wahlrecht besteht nicht. Bietet der Träger Schülerbeförderung eine kostenlose Beförderungsleistung zur nächsten Schule an, kann keine Erstattung Beförderungskosten erfolgen, wenn nicht die nächste Schule besucht wird. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so ist die Erstattung auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Schuljahr Schülerbeförderung im Gebiet des Landkreises Uelzen ausgegeben wurde, begrenzt. Bei Betriebspraktika sind vorrangig vorhandene Fahrkarten zu nutzen. Nur wenn die Schule / der Praktikumsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist, können die Kosten für die Benutzung privater Beförderungsmittel in begrenzter Höhe anerkannt werden. Fahrtkosten zur Ableistung eines Betriebspraktikums werden maximal bis zu einer Höchstentfernungsgrenze von 30 Kilometer erstattet. Erstattungsanträge sind an den Landkreis Uelzen zu richten.

#### Fristen:

Der Anspruch auf Ersatz (Erstattung) der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Behandlung der Fahrkarten:

An die Schüler ausgegebene Fahrausweise werden nur zum Zwecke des Schulbesuchs und nur für die Dauer der Eigentümer Anspruchsberechtigung ausgegeben. Fahrausweise bleibt die ausgebende Stelle. Jede Änderung, die auf den Beförderungsanspruch Auswirkungen haben kann, ist unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) bei der ausgebenden Stelle anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind zurückzugeben. Kosten, die durch die unzulässige Nutzung von Fahrausweisen entstehen, können durch die ausgebende Stelle zurückverlangt werden. Bei Verlust von Fahrausweisen kann einmal pro Schuljahr die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei der ausgebenden Stelle beantragt werden. Dabei ist eine Gebühr in bar zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem auszustellenden Fahrausweis (25,00 EUR für Bus-Fahrausweise; 15,00 EUR für Bus-Schiene-Fahrausweise).

## Weitere Informationen:

Die Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen kann unter

http://www.uelzen.de

abgerufen werden.

Für weitere Fragen rund um die Schülerbeförderung stehen Ihnen die Schulsekretariate und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landkreises gerne zur Verfügung.

\*Hinweis zur Beförderung von Schüler:innen der Sekundarstufe II: Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises Uelzen. Diese wird ausschließlich in Form einer Beförderung im ÖPNV (Regionalbus) zur Verfügung gestellt (Ausgabe einer Busfahrkarte). Dies gilt ausschließlich für Schulen im Landkreis Uelzen und für Schüler:innen mit Wohnort im Landkreis Uelzen.

Schulort in der	0581-82
Stadt Uelzen	2995
Samtgemeinde Aue	295
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	2959
Gemeinde Bienenbüttel	295
Samtgemeinde Rosche	295
Samtgemeinde Suderburg	295
Telefaxnummer:	7216